

Büro der Landespersonalvertretung, 3109

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

DV-A-94/050-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
<b>GZ 2021-0.853.462</b>	Mag. Veronika Höfenstock	13226	10. Jänner 2022

Betrifft

**Stellungnahme zum COVID-19-Impfpflichtgesetz (COVID-19-IG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Entscheidungsträgerinnen und -träger!

Zum Begutachtungsentwurf des COVID-19-Impfpflichtgesetzes ergeht fristgerecht folgende Stellungnahme der NÖ Landespersonalvertretung (NÖ LPV) als gesetzliche DienstnehmerInnenvertretung aller in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land NÖ stehenden Personen:

**A.) Allgemeine Anmerkungen:**

Als NÖ Landespersonalvertretung begrüßen wir sämtliche sinnvollen und verfassungsrechtlich möglichen Maßnahmen, die zu einem Ende der Pandemie und damit einhergehend zu einem Ende der permanenten Überlastung oder im schlimmsten Fall des Zusammenbruchs des öffentlichen Dienstes - insbesondere der Hoheitsverwaltung, des Gesundheitssystems und des gesamten pädagogischen Bereichs - führen.

Der vorliegende Entwurf bringt massive Probleme in der praktischen Umsetzung mit sich, die unserer Ansicht nach jedenfalls beachtet und gut durchdacht werden sollten.

**Landespersonalvertretung**  
Mail: [post.lpv@noel.gv.at](mailto:post.lpv@noel.gv.at)  
Tel.: 02742/9005  
Fax: 02742/9005-13900  
Internet: <http://www.lpv.co.at>  
[www.lpv.co.at/datenschutz](http://www.lpv.co.at/datenschutz)  
Landhausplatz 1, Haus 5  
3109 St. Pölten

Diese Bedenken betreffen einerseits die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren durch die bereits jetzt arbeitsmäßig sehr stark belasteten Bezirksverwaltungsbehörden sowie andererseits den zu erwartenden vermehrten Arbeitsanfall im Falle von Beschwerden an die Landesverwaltungsgerichte. Die Bezirkshauptmannschaften waren – leider von den Medien und der Öffentlichkeit unbemerkt – die mitunter am stärksten belasteten Bereiche im Öffentlichen Dienst, die gegen die Covid-19-Pandemie angekämpft haben. 7 Tage die Woche wurde hier unter höchstem Einsatz Contact-Tracing und Krisenbewältigung durchgeführt. In Zeiten, in denen die Corona-Zahlen gesunken sind, wurden die entstandenen Rückstände im Regelbetrieb teilweise aufgearbeitet, um sich gleich im Anschluss der Abarbeitung der nächsten Corona-Welle zu widmen. Nun stellt bereits die nächste Virusvariante – Omikron - das gesamte System erneut auf eine noch nicht gänzlich abschätzbare Belastungsprobe. In bereits stark betroffenen Ländern verdoppelt sich die Inzidenz derzeit alle zwei bis drei Tage und wie eine ähnlich zu erwartende Entwicklung in Österreich, gleichzeitig mit den Herausforderungen der Installation einer Impfpflicht in Einklang gebracht werden kann, ist fraglich.

Die Flut an durch diesen Gesetzesentwurf zu erwartenden Einsprüchen gegen Strafverfügungen mit den damit einhergehenden Beschwerden gegen Bescheide im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit dem vorhandenen Personal **nicht zu bewältigen** sein bzw. wird die Bearbeitung der COVID-19-Impfdelikte derart viel Zeit- und Personalressourcen in Anspruch nehmen, dass andere Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungsbehörden nicht mehr ausreichend betreut werden können. Dazu, sowie zu anderen für uns als DienstnehmerInnenvertretung bedeutsamen Themen dieses Gesetzesentwurfes, soll im folgenden Abschnitt detailliert Stellung genommen werden und können folgende Forderungen vorweg komprimiert dargestellt werden:

- 1) **Haftungen für Kolleginnen und Kollegen aussetzen, die auf Grund von Überlastungen und damit einhergehenden Verjähungen eintreten könnten!**
- 2) **Steuerfreie Auszahlung aller Überstunden, die zur Bekämpfung von Corona anfallen!**
- 3) **Einführung eines eigenen Straftatbestandes – angelehnt an § 82 SPG (aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst) – zur Erhöhung des Schutzes unser Kolleginnen und Kollegen!**
- 4) **Ausschließlich schriftliche Durchführung der Verfahren und verpflichtende 3-G-Regel beim Betreten von Behörden!**

- 5) Kürzung bzw. Aussetzung von staatlichen Leistungen in der vorgesehenen Strafhöhe, um die staatlichen Systeme nicht noch weiter zu überlasten!
- 6) Änderung der aktuellen Handhabe bei der Nachverfolgung der Infektionsketten vom Contact-Tracing zur Eigenverantwortung auf Verordnungsbasis!

## **B.) Anmerkungen zu den einzelnen Punkten im Detail:**

### **Zu §§ 7 und 8 (Strafbestimmungen und Strafverfahren)**

#### Überlastung bzw. drohender Kollaps der staatlichen Verwaltung und Haftungsfragen:

Die Impfpflicht soll laut dem vorliegenden Entwurf von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden. In der praktischen Handhabe bedeutet dies somit, dass die Bezirksverwaltungsbehörden, nachdem sie vom Gesundheitsminister die Daten jener Personen, für die weder eine Impfung noch das Bestehen einer Ausnahme im zentralen Impfregister gespeichert ist und welche auch keine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorweisen können, erhalten haben, ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten müssen.

Dieses kann gemäß dem geplanten § 8 im vereinfachten Verfahren nach § 47 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) erfolgen – und wird dies in der Praxis auch beinahe immer der Fall sein. Dazu wird in den Erläuterungen angemerkt, dass die Einführung eines vereinfachten Verfahrens eine Maßnahme zur Entlastung bzw. Schonung der Verwaltungsbehörden darstellt. Dies leuchtet auf den ersten Blick natürlich ein, da ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich mehr Ressourcen bindet, als das bloße Ausstellen von Strafverfügungen. Jedoch sei angemerkt, dass nach derzeitigem Stand in Anbetracht der aufgeheizten Stimmung in der Bevölkerung mit einer Flut an Einsprüchen zu rechnen ist, die ebenso von den Bezirksverwaltungsbehörden „abgearbeitet“ werden müssen, um in weiterer Folge das ordentliche Verfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies ist wesentlich komplizierter und zeitaufwändiger für die zuständigen MitarbeiterInnen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir uns nicht gegen die generelle Durchführung der Strafverfahren in vereinfachter Form aussprechen, sondern vielmehr dringend darauf hinweisen, dass eine allgemeine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, so wie sie grundsätzlich im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgesehen ist, aufgrund der derzeitigen Personalressourcen nicht vorstellbar ist. Dies soll zusätzlich anhand von folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Niederösterreich hat derzeit 1.691.040 Einwohner (Quelle: statista.com). Es ist davon auszugehen, dass aktuell rund 15 % der niederösterreichischen Bevölkerung noch nicht immunisiert sind. Dies

betrifft somit in Zahlen ausgedrückt ca. 250.000 Personen. Von diesen rund 250.000 Personen sind wiederum jene Menschen „abzuziehen“, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, bei denen sonstige Ausnahmegründe bestehen bzw. die unter 14 Jahre alt sind. In Summe ist daher aktuell davon auszugehen, dass allein in Niederösterreich rund 200.000 impfbare Personen bislang auf eine COVID-19 Schutzimpfung verzichtet haben. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich bis zum Inkrafttreten der allgemeinen Impfpflicht diese Zahl noch reduzieren wird. Nichtsdestotrotz muss man aufgrund der geschilderten Daten damit rechnen, dass der Vollzug der Impfpflicht zwischen 150.000 und 200.000 Personen betreffen wird.

In den großen Bezirken Niederösterreichs ist damit zu rechnen, dass bis zu 20.000 neue Strafverfahren auf große Bezirkshauptmannschaften zukommen werden; ein zusätzlicher Aufwand also, der in Anbetracht der vorhandenen Ressourcen nicht mehr zu stemmen ist.

Bezugnehmend auf den gegenständlichen Einwand einer Überlastung der bestehenden verwaltungsbehördlichen Strukturen, kann somit folgendes Resümee gezogen werden:

Es bestehen große Bedenken, dass der Vollzug der Impfpflicht – wie er im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist – zum Kollaps der sich bereits aktuell durch die COVID-19 Krise am Limit befindlichen Bezirksverwaltungsbehörden führen könnte. Es ist damit zu rechnen, dass alleine auf die niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften sehr viele – vermutlich im sechsstelligen Bereich liegende – Verwaltungsstrafverfahren zukommen werden. Diese **Zusatzbelastung** ist jedoch kaum zu bewältigen. Kann jedoch eine Behörde infolge Arbeitsüberlastung Entscheidungen beispielsweise nicht mehr fristgerecht treffen bzw. andere – ihr gesetzlich überantwortete Bereiche – nicht mehr (ausreichend) betreuen, leidet nicht nur das Bürgerservice darunter, sondern führt solch eine Situation im schlimmsten Fall zur Haftung der Kolleginnen und Kollegen.

**Unter Bedachtnahme dieses Gesichtspunktes schlagen wir vor, für diese Fälle die Haftungen auszusetzen, da es auch verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass einerseits eine gesetzliche Pflicht zum Vollzug besteht, andererseits ein solcher aber praktisch an seine Grenzen stößt.**

In diesem Sinne sind auch die RichterInnen der Landesverwaltungsgerichte zu erwähnen. Auch im Bereich der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wird es zu einem erhöhten Anfall an Beschwerdeverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Impfpflicht kommen, welcher mit dem bestehenden Personal nicht erledigt werden kann.

Art der Durchführung der Verfahren: Es ist auch damit zu rechnen, dass somit tausende hartnäckige Impfgegner auf die Behörde kommen werden, um neben der Abgabe einer Stellungnahme auch das Ziel der Lahmlegung der Behörde zu verfolgen. Weiteres weigern sich

schon heute viele dieser Personen, die 3-G-Regel zu erfüllen. Es ist nicht einzusehen, dass bei Einführung der Impfpflicht die Kolleginnen und Kollegen hier einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt sind, wenn es das Verfahren notwendig macht, die Parteien vorzuladen.

Es ist somit aus unserer Sicht die **ausschließlich schriftliche Durchführung der Verfahren und verpflichtende generelle 3-G-Regel beim Betreten von Behörden, insbesondere bei entsprechender Vorladung, geboten.**

Aufnahme neuer MitarbeiterInnen zur Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs: Auch die Aufnahme von neuen KollegInnen zur Abarbeitung der Strafverfahren wird in der Praxis nicht bis schwer möglich sein. Es handelt sich um komplexe Strafverfahren. Zur Abarbeitung bedarf es einer entsprechenden Ausbildung und vor allem auch der notwendigen Arbeitserfahrung. Es wird nicht möglich sein, einfach nicht oder wenig erfahrene „Ersatzkräfte“ vorübergehend aufzunehmen.

Viele vorhandene Kolleginnen und Kollegen können einfach keine Überstunden mehr leisten, weil sie an und über die Belastungsgrenzen durch einen zweijährigen Dauereinsatz gegangen sind. Krankenstände häufen sich. In diesem Zusammenhang ist auch klar darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Verwaltung zu keiner Zeit von so genannten Corona-Boni profitiert und trotzdem einen erheblichen Anteil dieser Last, vor allem in Form von unzähligen Überstunden und Mehrfachbelastungen, getragen hat. Eine Überlegung, diese Anstrengungen zu honorieren und mit konkret erbrachten Leistungen zur Pandemiebekämpfung zu verknüpfen, wäre jedenfalls **die abgabefreie Auszahlung aller ab jetzt anfallenden Überstunden, die in den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes entstehen, um für die nächsten Herausforderungen einen „Motivationsbooster“ zu geben.**

Steigerung des Aggressionspotentials: Aufgrund der bereits jetzt bestehenden Verhärtung der Fronten zwischen Impfbefürwortern und Menschen, die die Impfung ablehnen sowie der daraus resultierenden aufgeheizten Stimmung, ist eher nicht zu erwarten, dass betroffene Personen schlussendlich einfach die Strafe bezahlen und die Sache damit erledigt ist. Zum einen sieht der vorliegende Entwurf vor, dass alle 3 Monate wieder neu Strafen verhängt werden könnten, zum anderen ist anzunehmen, dass die Betroffenen Einsprüche und in weiterer Folge auch Beschwerden einlegen werden. In diesem Zusammenhang sehen wir es als unsere Pflicht an, explizit darauf hinzuweisen, dass unsere MitarbeiterInnen bereits jetzt – auch ohne COVID-19-Problematik – Anfeindungen und teilweise sogar Angriffen ausgesetzt sind. Sogar der großteils bislang unantastbare Gesundheitsbereich ist nun Angriffen ausgesetzt. Es liegt auf der Hand, dass sich die Feindseligkeit gegenüber den staatlichen Institutionen noch weiter steigern wird. **Wir sehen es als absolut notwendig an, dass hier ein weiterer Straftatbestand – angelehnt an § 82 SPG (aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder**

**gegenüber militärischen Organen im Wachdienst) – eingeführt wird.** Ein aggressives Verhalten gegenüber einem Verwaltungsorgan, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, ist in keinsten Weise auch nur ansatzweise tolerierbar. Zudem müssen in solchen Fällen auch die bereits bestehenden rechtlichen Instrumente (z.B. bei Körperverletzung oder gefährlicher Drohung) konsequent zur Anwendung gelangen.

#### Umsetzung der Ergebnisse der Strafverfahren, massive Überlastung im Vollzug:

Das Fehlen einer Ersatzfreiheitsstrafe führt zu einem massiven Sinken der „Einzahlungsmoral“ und der damit verbundenen Zielerfüllung des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Denkt man dies weiter, wird klar, dass auf jene Stellen, die mit dem Vollzug, somit der Eintreibung der Geldstrafen beschäftigt sind, ebenfalls eine sehr hohe zusätzliche Arbeitsbelastung zukommen wird. Dies betrifft dann nicht nur die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern auch die Gerichte.

Eine Möglichkeit zur Entschärfung und Lösung der aufgezeigten Problemfelder **wäre die Kürzung bzw. Aussetzung von staatlichen Leistungen in der vorgesehenen Strafhöhe, um die staatlichen Systeme nicht noch weiter zu überlasten.** Solch ein Lösungsansatz ist unserem Rechtssystem nicht fern, sondern wird dieser bereits in anderen Bereichen, wie etwa beim Mutter-Kind-Pass – um ein Beispiel zu nennen - praktiziert. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist dabei an die korrekte Durchführung und den Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen geknüpft. Werden die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht korrekt und zeitgerecht durchgeführt, so wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

#### Zu § 5 (Ermittlung der impfpflichtigen Person) – weitere durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden:

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind aufgrund Art. 32 DSGVO verpflichtet, geeignete Datensicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese unmittelbare Auswirkung ergibt in der Praxis eine zusätzliche Verantwortung und könnte unter Umständen für die betroffenen Mitarbeiter zu Konsequenzen führen, da die Behörden auch jetzt bereits extrem belastet sind.

Es wird jedoch begrüßt, dass aufgrund der Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung für den Impfpass die BVB gem. § 7 Abs. 3 (Nachtrag von schriftlich dokumentierten Schutzimpfungen gegen COVID-19 im zentralen Impfreister) keine Datenschutz-Folgeabschätzung mehr durchgeführt werden muss.

Der Vollständigkeit halber soll weiters darauf hingewiesen werden, dass nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Rolle als Öffentlicher Gesundheitsdienst besteht, COVID-19-Schutzimpfungen im zentralen Impfreister nachzutragen, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz im Österreich hat, aber im Ausland

geimpft wurde und es ihr nicht zumutbar ist die Impfung selbst nachtragen zu lassen (z.B. Auslandssemester oder Aufenthalt nur am Wochenende in Österreich, sodass ein Nachtrag unter der Woche nicht erfolgen kann). Dies ist ebenso die Zuweisung einer zusätzlichen Aufgabe und Kompetenz, die wiederum Zeitressourcen erfordert.

Darüber hinaus muss auch betont werden, dass die BVB natürlich auch für die Durchführung der Strafverfahren in Bezug auf Ärzte zuständig sind, die so genannte „Gefälligkeitsbestätigungen“ ausstellen.

### **Änderung der Nachverfolgung der Infektionen vom Contact-Tracing zur Eigenverantwortung auf Verordnungsbasis**

Ein Bescheid ist ein individueller Hoheitsakt. Im Vergleich dazu ist eine Verordnung eine **generelle** und **abstrakte** Rechtsnorm. Auf Grund der derzeitigen Zahl der täglichen Neuinfektionen wäre ein großer Schritt in Richtung „Verwaltungsvereinfachung“, die Absonderungen nach einer Infektion nicht per Bescheid, sondern durch Verordnung festzulegen. Eine Bestätigung (z.B. zur Vorlage beim Arbeitgeber) sollte die Behörde nur noch auf Verlangen ausstellen.

Es wäre dringend notwendig, nach fast zwei Jahren Pandemie, Verwaltungsvereinfachungen auch in der Abarbeitung der Fälle auf der Behörde zu implementieren, sodass diese Belastungen – insbesondere mit Hinblick auf Omikron oder weitere erwartbare Wellen – massiv reduziert werden. Eine weitere Überlastung oder gar ein Ausfall von Verwaltungsbehörden würde den Effekt haben, dass aktuelle und kommende Wellen ungebremst in das Gesundheitssystem einfallen würden. Daher ist es höchste Zeit, eine effektive Verwaltungsvereinfachung einzuführen.

**Abschließend und zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dieser Gesetzesentwurf in der praktischen Umsetzung zu wenig durchdacht wurde. Es ist keinem geholfen, wenn eine Impfpflicht gesetzlich zwar vorgesehen, der faktische Vollzug aber nur teilweise bis gar nicht möglich ist. Zu erwartendes akkordiertes Vorgehen von radikalen Impfgegnern – wie dies bereits bei landesweiten Demonstrationen der Fall ist - würde im schlimmsten Fall in der Überforderung oder sogar Lahmlegung der zuständigen Behörden und somit im Chaos enden.**


**Es ist unsere gesetzliche Pflicht als Landespersonalvertretung auf die weitere Belastung und drohende Überlastung unserer Kolleginnen und Kollegen, die sich tagtäglich und unermüdlich für die Bekämpfung der Pandemie einsetzen, aufmerksam zu machen. Es ist**

absolut nicht akzeptabel, jene Stellen, die bereits seit fast zwei Jahren von den Medien und der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt gegen Corona ankämpfen, nun mit zusätzlichen Strafverfahren zu überfluten.

Nicht zu vergessen ist auch, dass Behörden schon jetzt – insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden – im Vollzug aller anderen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Agenden eingeschränkt sind, weil man mit der Abarbeitung der Corona-Pandemie beschäftigt ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde diesen Effekt weiter verstärken.

**Aus den genannten Gründen sollte der Gesetzgeber den Gesetzesentwurf auf Basis der einlangenden Stellungnahmen diesbezüglich nochmals überarbeiten.**

Mit besten Grüßen

  
Mag. Hans Zöhling  
Obmann